



Antrag der SP-Fraktion (geänderte Fassung)  
vom 30. Mai 2022

## **Weisung 2/2022 des Stadtrates: Revision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse**

---

Die SP-Fraktion beantragt dem Gemeinderat folgende **Änderungen von Art. 2 und 3** (Änderungen unterstrichen):

### **Art. 2 Sinn und Zweck**

Mit dem Mietzinszuschuss soll möglichst gewährleistet werden, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente, einer Invalidenrente **oder einer Hinterlassenenrente** und von kantonalen Beihilfen und/oder von Ergänzungsleistungen in ihrer gewohnten Wohnung bleiben oder in eine altersgerechte Wohnung umziehen können.

### **Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen**

Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es besteht ein Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente **oder eine Hinterlassenenrente** sowie kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen; (...)

### **Art. 10 Verweigerung und Kürzung**

Heimkostenzuschüsse, **und** ausserordentliche Gemeindegzuschüsse **und Mietzinszuschüsse** können verweigert oder gekürzt werden, (...)

---

#### Begründung:

Der stadträtliche Antrag verzichtet im Gegensatz zur heutigen Verordnung auf die Möglichkeit, auch IV-Rentenbezügerinnen und -bezügerinnen sowie **Hinterlassenenrentenbezügerinnen und -bezügerinnen** Mietzinszuschüsse auszubehalten. Begründet wird dies wie folgt: «Die Beziehenden einer IV-Rente hingegen verlegen in der Regel ihren Wohnsitz ins Heim, weil sie die dortige Pflege benötigen und nicht aufgrund eines hohen Mietzinses. Sie werden neu keine Mietzinszuschüsse erhalten.»

Zu den Gründen der Kürzung der **Hinterlassenenrente** wird in der Weisung nichts erwähnt. Dieser Aspekt fehlt auch im Antrag der RPK.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb es eine Änderung geben soll, dass nur noch Altersrentnerinnen und -rentnerinnen Gemeindegzuschüsse beantragen können. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, IV-Bezügerinnen und -Bezügerinnen sowie Bezügerinnen und Bezüger einer **Hinterlassenenrente** Mietzinszuschüsse auszurichten. Das ist fair und entspricht dem Gleichbehandlungsgebot. Auch wenn es nur wenige Fälle sein mögen, die dies beanspruchen können, ist dies richtig.

---

Referentin: Tanja Göldi (SP)

Für die SP-Fraktion  
Präsidentin Angelika Zarotti (SP)

Behandlung im Gemeinderat: 30. Mai 2022